

Merkblatt

NRW.BANK.Innovative Unternehmen

Gemeinschaftsaktion von NRW.BANK und Europäischem Investitionsfonds (EIF)

Zinsgünstige Darlehen für innovative mittelständische Unternehmen mit einer 70%igen Haftungsfreistellung der NRW.BANK für das durchleitende Kreditinstitut

Ziel des Programms ist die Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten von schnell wachsenden und/oder innovativen mittelständischen Unternehmen zur Unterstützung der Weiterentwicklung der Wirtschaft.

Das Programm wird durch die InnovFin KMU-Kreditgarantiefazilität des Horizon 2020-Programms der Europäischen Union (Rahmenprogramm für Forschung und Innovation) und dem unter der Investitionsoffensive für Europa errichteten Europäischen Fonds für strategische Investitionen („EFSI“) ermöglicht. Zweck des EFSI ist es, die Finanzierung und Durchführung produktiver Investitionen in der Europäischen Union zu fördern sowie den verbesserten Zugang zu Finanzierungen sicherzustellen.

1. Antragsteller

Gefördert werden gewerbliche Unternehmen und Freiberufler welche entweder:

- kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹ oder
- mittelständische Unternehmen (Small MidCaps)² sind.

Darüber hinaus muss mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt werden:

- Das Unternehmen investiert in die Herstellung, Entwicklung oder Einführung von neuen oder substantiell verbesserten Produkten, Prozessen und/oder Dienstleistungen, die innovativ sind und bei denen es ein Risiko des technologischen, industriellen oder wirtschaftlichen Scheiterns gibt, das durch eine Bewertung eines externen Gutachters belegt ist.
- Das Unternehmen ist „schnell wachsend“, und seit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit sind weniger als 12 Jahre vergangen. In den letzten 3 Geschäftsjahren vor Antragstellung hatte das Unternehmen mindestens 10 Mitarbeiter zu Beginn des Drei-Jahres-Zeitraumes und
 - ohne Zukäufe ein Umsatzwachstum von durchschnittlich über 20% oder

– ein durchschnittliches Mitarbeiterwachstum von über 20%.

- Seit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit sind weniger als 7 Jahre vergangen, und in mindestens einem der letzten drei Geschäftsjahre vor der Antragstellung betragen die Ausgaben des Unternehmens für Forschung, Innovation und Entwicklung mindestens 5% der gesamten Betriebsausgaben.
- Der letzte Jahresabschluss weist Ausgaben für Forschung, Innovation und Entwicklung in Höhe von mindestens 20% des beantragten Darlehensbetrags aus, und der Businessplan sieht einen Anstieg der Ausgaben für Forschung, Innovation und Entwicklung wenigstens in Höhe des beantragten Darlehensbetrags vor.
- Das Unternehmen setzt mindestens 80% des Darlehensbetrags für Forschungs-, Innovations- und Entwicklungsvorhaben ein und den Rest für Ausgaben, um solche Aktivitäten zu ermöglichen.
- Das Unternehmen hat in den vergangenen 36 Monaten Zuschüsse, Darlehen oder Garantien aus regionalen, nationalen oder EU-Innovationsprogrammen erhalten. Das Darlehen aus dem Förderprogramm NRW.BANK. Innovative Unternehmen darf jedoch nicht dieselben Kosten abdecken.
- Das Unternehmen hat in den vergangenen 24 Monaten einen Innovationspreis erhalten, der durch eine EU-Institution oder EU-Körperschaft vergeben wird (z. B. EU-Innovationspreis).
- Das Unternehmen hat in den vergangenen 24 Monaten wenigstens ein technologisches Recht (z. B. Patent, Gebrauchsmuster, Markenrecht Copyright, etc.) angemeldet, und das Darlehen soll die Nutzung dieses Rechtes ermöglichen.
- Gemäß Businessplan benötigt das Unternehmen für die Einführung neuer Produkte oder die Erschließung neuer geografischer Märkte ein Risikofinanzinvestment, das mehr als 50% des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten 5 Jahre vor Antragstellung beträgt.

¹ KMU: Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, deren Jahresumsatz höchstens 50 Mio. € beträgt oder eine Jahresbilanzsumme von 43 Mio. € aufweist. Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (2003/361/EG), Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003. Diesbezüglich wird auf das Informationsblatt „Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ verwiesen.

² Small MidCaps: Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern. Maßgeblich für die Ermittlung der Anzahl der Mitarbeiter ist die „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (2003/361/EG), Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003.

- Das Unternehmen befindet sich in der Frühphase und
 - hat innerhalb der letzten 24 Monate ein Investment eines Venture Capital Investors oder eines Business Angels, der Mitglied in einem Business Angel Netzwerk ist, erhalten oder
 - ein Venture Capital Investor oder ein Business Angel ist zum Zeitpunkt der Antragstellung Gesellschafter des antragstellenden Unternehmens.

Das Venture Capital Investment erfolgte nicht durch die NRW.BANK beziehungsweise die NRW.BANK ist nicht Gesellschafter des antragstellenden Unternehmens.

- Für KMU: Die Forschungs-, Innovations- und Entwicklungsausgaben belaufen sich in wenigstens einem der 3 Geschäftsjahre vor Antragstellung auf mindestens 10% der gesamten Betriebsausgaben. Im Fall eines Unternehmens ohne finanzielle Historie gilt dies für den laufenden Jahresabschluss.
- Für Small MidCaps: Die Forschungs-, Innovations- und Entwicklungsausgaben betragen
 - in wenigstens einem der 3 Geschäftsjahre vor Antragstellung mindestens 15% der gesamten Betriebsausgaben oder
 - in den 3 Jahren vor Antragstellung mindestens 10% p. a. der gesamten Betriebsausgaben.
- Das Unternehmen hat Forschungs-, Innovations- und Entwicklungsausgaben gemacht, die in den letzten 36 Monaten durch eine kompetente nationale oder regionale Behörde oder Institution als Teil einer von allgemeinen Unterstützungsmaßnahmen der EU, die den Anreiz für Unternehmen zur Investition in ebendiese Ausgaben geschaffen hat, anerkannt wurden. Diese Behörde bzw. Institution muss unabhängig vom Unternehmen oder der Hausbank sein. Das Vorhaben umfasst ansteigende Ausgaben gem. Business Plan. Die Kosten des Vorhabens waren seinerzeit nicht Gegenstand der Unterstützungsmaßnahme.
- Das Unternehmen wurde in den letzten 36 Monaten als innovatives Unternehmen durch die EU oder eine nationale oder regionale Institution oder Behörde ausgezeichnet. Voraussetzung ist, dass die Auszeichnung auf öffentlich nachvollziehbaren Kriterien beruht und nicht auf eine besondere Industrie oder einen Sektor beschränkt ist oder diese begünstigt und sich wenigstens auf eines der Innovationskriterien bezieht und die Institution oder Behörde vom Unternehmen und der Hausbank unabhängig ist und das Vorhaben steigende Ausgaben wie im Business Plan dargestellt umfasst.

Von der Förderung ausgeschlossene Unternehmen:

- Unternehmen aus dem Sektor Fischerei/Aquakultur sowie aus dem Bereich der Primärerzeugung der im Anhang I EU-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse,

- Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten,
- Unternehmen, die Forschungs-, Entwicklungs- oder Innovationstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Klonen von Menschen, vererbaren Modifikationen des menschlichen Erbgutes (ausgenommen Keimdrüsenforschung zur Krebsbehandlung) oder der Erschaffung menschlicher Embryonen zur Stammzellenproduktion betreiben,
- Unternehmen, deren überwiegende Tätigkeiten den Vorgaben des Europäischen Investitionsfonds (EIF) nicht entsprechen. Dabei handelt es sich um
 - illegale wirtschaftliche Aktivitäten, d. h. jedwede Art der Produktion, des Handels oder sonstiger Aktivitäten, die nach nationaler Rechtsprechung illegal sind. Menschliches Klonen zu Reproduktionszwecken wird als illegale wirtschaftliche Aktivität eingestuft.
 - Die Produktion und den Handel mit Tabak und Spirituosen sowie den hiermit verbundenen Produkten,
 - Produktion von und Handel mit Waffen und Munition jeglicher Art,
 - Casinos und ähnliche Unternehmen,
 - Beschränkungen des IT-Sektors, d. h. die Forschung, Entwicklung oder technische Anwendung in Bezug auf elektronische Datenprogramme oder -lösungen, die speziell auf die Unterstützung von Aktivitäten gerichtet sind, die gemäß den vorstehenden Ausführungen nicht vom EIF gefördert werden, wie Internet-Glücksspiel und Online-Casinos oder Pornografie, oder die das illegale Eindringen in ein Daten-Netzwerk oder das illegale Herunterladen von elektronischen Daten ermöglichen.

Sofern bei einem Unternehmen die Zuordnung eines Schwerpunktes der Unternehmenstätigkeit nicht eindeutig ist oder Unsicherheiten bezüglich der vorstehenden Ausführungen bestehen, kann die NRW.BANK für weitere Auskünfte bereits vor Antragstellung kontaktiert werden.

2. Verwendungszweck

Förderfähig sind Vorhaben, die grundsätzlich einen dauerhaften wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Maßnahme muss einen positiven NRW-Effekt haben, wobei der Investitionsort nicht außerhalb NRWs liegen darf.

Darlehen können für Investitionsmaßnahmen und/oder Maßnahmen, bei denen ein Bedarf an Betriebsmitteln besteht, beantragt werden.

Der Erwerb bestehender Unternehmen und Beteiligungen ist nicht förderfähig.

Mehrwertsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Nicht förderfähig sind zudem Vorhaben für exportbezogene Tätigkeiten und solche, die der Erzeugung von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Produkten dienen. Ferner ist der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports von der Förderung ausgeschlossen.

Für Umschuldungen, Zinsanpassungen sowie vor Antrags- eingang bei der NRW.BANK gewährte Vorfinanzierungen und für Nach-/Anschlussfinanzierungen ist eine Antrag- stellung ausgeschlossen.

Die NRW.BANK schließt bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedin- gungen vor. Die verbindliche Anwendungsliste der Nachhaltigkeitsleitlinien ist unter [www.nrwbank.de/ anwendungsliste-nachhaltigkeit](http://www.nrwbank.de/anwendungsliste-nachhaltigkeit) zu finden. Mehr Informati- onen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK können unserer Internetseite entnommen werden.

3. Umfang der Förderung

Finanzierungsanteil:
Bis zu 100% der förderfähigen Investitionen und/oder Betriebsmittel.

Mindestbetrag: 100.000 €

Höchstbetrag: 5 Mio. €

4. Darlehenskonditionen

Laufzeit für Betriebsmittelfinanzierungen:

- 3 Jahre ohne Tilgungsfreijahr
- 5 Jahre (0 oder 1 Tilgungsfreijahr)

Laufzeit für Investitionsfinanzierungen:

- 5 Jahre (0 oder 1 Tilgungsfreijahr)
- 7 Jahre (0, 1 oder 2 Tilgungsfreijahre)
- 10 Jahre (0, 1 oder 2 Tilgungsfreijahre)

Zinssatz:

Der Zinssatz ist fest für die gesamte Darlehenslaufzeit.

Die indikativen Zinssätze sind im Internet unter www.nrwbank.de/konditionen abrufbar. Der endgültige Zinssatz wird mit der Hausbank bei Zusage des Refinanzie- rungsdarlehens vereinbart.

Die Darlehen werden mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tage der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt. Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaft- lichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für das Darlehen gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einord- nung in eine von der NRW.BANK vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklasse. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank das Darlehen einer von der NRW.BANK vorgegebenen Preis- klasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Die Ermittlung der Preisklasse basiert auf dem Risikogerechten Zinssystem (RGZS) der KfW. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximal- zinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind den Erläuterungen der NRW.BANK zum Risikogerechten Zinssys- tem zu entnehmen.

Aufgrund der vom EIF teilweise übernommenen Garantie ergibt sich je nach Größe des Unternehmens und ermittelter Preisklasse ein an den Endkreditnehmer weiterzugebender Fördervorteil, der eine Reduzierung des ermittelten kunden- individuellen Zinssatzes gemäß RGZS zur Folge hat.

Tilgung:

Die Tilgung des Darlehens setzt, gegebenenfalls nach Ab- lauf des tilgungsfreien Jahres, mit Beginn des übernächsten Quartals nach Vertragsabschluss ein. Die Tilgung erfolgt in gleichen Vierteljahresraten. Eine vorzeitige ganze oder teil- weise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehens- betrags kann unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

Auszahlung: 100%

Bereitstellungsprovision:

0,15% pro Monat, ab dem 7. Monat nach Vertragsschluss.

5. Besicherung

Das Darlehen ist im Rahmen der Möglichkeiten des Antrag- stellers banküblich zu besichern. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Darlehensverhandlungen zwischen dem Antragsteller und der Hausbank vereinbart.

6. Haftungsfreistellung (obligatorisch)

Die Darlehensvergabe ist mit einer obligatorischen Haftungsfreistellung in Höhe von 70% für die Hausbank verbunden.

Die Haftungsfreistellung wird für die gesamte Darlehens- laufzeit gewährt. Bei Betriebsmittelfinanzierungen müssen dem Unternehmen durch das Darlehen in vollem Umfang zu den bereits bestehenden Kreditlinien zusätzliche Finanz- mittel bereitgestellt werden.

Der maximale Endkreditnehmerzinssatz je Preisklasse ändert sich durch die Gewährung der Haftungsfreistellung nicht. Die Haftungsfreistellung ist bei der Ermittlung der Besiche- rungsklasse nicht als Sicherheit zu berücksichtigen.

Für die Haftungsfreistellung gelten im Vertragsverhältnis zwischen refinanzierendem Kreditinstitut und Hausbank „Ergänzende Bestimmungen für die Haftungsfreistellung der NRW.BANK“.

Aufgrund der Einbindung des EIFs im Programm NRW.BANK.Innovative Unternehmen tritt ein Schadensfall bereits ein, wenn der Endkreditnehmer an 90 fortlaufenden Tagen mit Zahlungen im Verzug ist. Die Haftungsfrei- stellung umfasst vor diesem Hintergrund in Bezug auf fällige Zinsen maximal einen Zeitraum von 90 Tagen.

7. EU-Beihilfebestimmungen

Die Gewährung von Darlehen aus diesem Programm erfolgt auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352/1 vom 24. Dezember 2013).

Nähere Informationen zu De-minimis-Beihilfen finden Sie auf der Produktseite im Internetauftritt der NRW.BANK unter De-minimis-Beihilfen – Kundeninformation.

8. Antrags-/Zusageverfahren

Der Antrag für das Darlehen der NRW.BANK ist auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei einem Kreditinstitut (Hausbank) nach Wahl des Antragstellers zu stellen und von diesem – gegebenenfalls über ein Zentralinstitut – der NRW.BANK zuzuleiten. Das Vorliegen der KMU- beziehungsweise Small MidCap-Eigenschaft ist gegenüber der Hausbank nachzuweisen.

Das Darlehen ist vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank zu beantragen. Die Antragsfrist ist gewahrt, wenn der Antragsteller vor Beginn der Maßnahme ein konkretes Gespräch über die Beantragung des Darlehens aus diesem Programm geführt hat, dies aktenkundig gemacht wurde und dem Antragsteller auf Anforderung bestätigt werden kann.

Die NRW.BANK sagt der Hausbank beziehungsweise dem Zentralinstitut die Refinanzierung des an den Endkreditnehmer auszureichenden Darlehens in Verbindung mit der Haftungsfreistellung zu.

Mit dem Darlehen sind besondere Berichts- und Aufbewahrungspflichten verbunden. Diese sind der „Anlage zum Refinanzierungsantrag NRW.BANK Innovative Unternehmen“ zu entnehmen.

Die Hausbank hält die antragsgemäße Verwendung der Darlehensmittel nach.

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen mit Haftungsfreistellung aus diesem Programm besteht nicht.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

Service-Center:
E-Mail:
Internet:

+ 49 211 91741-4800
info@nrwbank.de
www.nrwbank.de/
innovativeunternehmen

Gefördert durch:

